

Weyhausen, 23. September 2021

Verhaltens- und Hygieneregeln für die Nutzung der Sporthalle

1. Das Betreten und Verlassen der Sporthalle muss einzeln mit Maske und auf direktem Weg mit einem Abstand von 1,5 m erfolgen. Die ausgewiesenen Zu- und Abgänge sind zu nutzen.
2. Sport kann in Gruppen kontaktlos oder mit kontakt betrieben werden, es gibt keine Gruppenbeschränkung, keine Testpflicht und beim Sport kann auf die Maske verzichtet werden.
3. Natürlich müssen weiterhin die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden. Zwischen den Sportgruppen oder in Pausen sollte die Halle gelüftet werden.
4. Bei einer **Inzidenz von über 50 oder der Warnstufe 1 und 2** gilt die **3G Regel**. Das heißt es dürfen nur Geimpfte, Genesene oder Getestete (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen) die Halle betreten und Sport treiben. Wer nicht dazu zählt, darf die Halle nicht betreten.
5. Bei der **Warnstufe 3** gilt für den Sport die **2G Regel**. Das heißt es dürfen nur Geimpfte und Genesene Sport treiben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Testpflicht und 2G Regel ausgenommen. Auch Personen die nicht geimpft werden können (Nachweis mit Attest), sind von der 2G Regel ausgenommen, müssen aber einen negativen Test vorlegen.
6. Alle Sportler müssen die Nutzungsbedingungen der Halle, sowie die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten. Wer Krankheitssymptome aufweist, darf nicht in die Halle.
7. Es muss vom Verein, bzw. von den Sportlern eine Teilnehmerliste erstellt werden und 3 Wochen aufgehoben werden, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können. Wird nachträglich eine Corona Infektion bekannt, ist diese dem Verein und der Samtgemeinde Boldecker Land zu melden.
8. Die Sportgeräte müssen nach der Nutzung desinfiziert werden. Die Übungsleiter*innen und Sportler*innen sind dafür verantwortlich, dass nach jeder Gruppe die Kontaktflächen (Handläufe, Lichtschalter usw.) desinfiziert werden.
9. Die Sanitäreinrichtungen dürfen unter Beachtung der Abstandsregelung, mit Maske und unter Beachtung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen genutzt werden.

10. Ab einer Inzidenz von über 50 oder Warnstufe 1 gilt für Zuschauer (mehr als 25, ansonsten gilt Punkt 4 und 5) bei Veranstaltungen (Handballspiele) in der Halle die **2G Regel**. Das heißt es dürfen nur nachweislich Geimpfte und Genesene in die Halle als Zuschauer. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Testpflicht und 2G Regel ausgenommen. Auch Personen die nicht geimpft werden können (Nachweis mit Attest), sind von der 2G Regel ausgenommen, müssen aber einen negativen Test vorlegen. Zuschauer können auf das Tragen der Maske verzichten und brauchen sich nicht an Abstandsregeln halten.

11. Die Kontaktdaten der Zuschauer müssen aufgenommen werden und 3 Wochen aufgehoben werden, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können.

12. Hygienebeauftragter Karsten Kohnert, <mailto:hygiene@sc-weyhausen.de>

Mit sportlichem Gruß

im Namen des Vorstandes

Maik Feuerhahn
1. Vorsitzender



Karsten Kohnert
Hygienebeauftragter

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –
www.niedersachsen.de/coronavirus/

Niedersachsen. Impft. Klar.

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick bei Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50

Maskenpflicht im Innenbereich

Kontaktregelungen

- **3G-Regel** bei **allen** (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen

Private Feiern und Zusammenkünfte

- **Keine Beschränkung** bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = **Erhebung der Kontaktdaten** (z.B. über eine Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- **3G-Regel** bei mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen, aber keine Maskenpflicht

Sport

- **3G-Regel** bei Nutzung von **Sportanlagen in geschlossenen Räumen**, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen, einschl. Duschen und Umkleiden
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- **3G-Regel** ab 1.000 Teilnehmende
- Bei **2G-Regel**: kein Abstand, keine Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen

3G-Regel
geimpft - genesen - getestet

Kein Zutritt oder **Inanspruchnahme von Leistungen** ohne **3G-Nachweis**

Optional 2G-Regel
geimpft - genesen

Diskotheiken und Co.

- **3G** plus Abstand und Maskenpflicht (außer im Sitzen)
- Dokumentation Kontaktdaten
- Max. 50% Auslastung
- Bei **2G**: keine Maske und kein Abstand

Gastronomie & Tourismus

- **3G-Regel** in allen gastgewerblichen Betrieben (Gaststätten, Restaurants, Bars, Hotels, Pensionen etc.)
- sofern **kein Impf- oder Genesenen-Nachweis** vorliegt, wird bei Beherbergungen zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich ein negativer Test-Nachweis benötigt

Dienstleistungen & Handel

- **3G-Regel** und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen
- Maskenpflicht im Innenbereich

Großveranstaltungen

- **3G-Regel** plus Abstand und Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmer
- Max. 50% Auslastung bei mehr als 5.000 Teilnehmenden
- Bei **2G-Regel**: keine Maske, kein Abstand und Wegfall der 50%-Auslastungs-Grenze

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung (Stand: 22. September 2021)